

News aus der steuerlichen Praxis

Zur Vereinfachung lohnsteuerlicher Außenprüfungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Sodexo Restaurant Pass Gutscheine (Restaurantschecks) ist die Sodexo Pass GmbH gegenüber der Finanzverwaltung initiativ geworden.

Dabei wurde eine Abstimmung dahingehend herbeigeführt, dass aus Verwaltungssicht kein Anlass gegeben ist, von den bisherigen Regelungen, besonders den Grundsätzen der R.8.1 Absatz 7 der Lohnsteuerrichtlinien abzuweichen oder diese zu verschärfen.

Ferner ergab sich der Gedanke, fortan durch den Einsatz einer standardisierten "Empfangsbestätigung" (siehe beigefügtes Musterdokument) pauschalen "Missbrauchsvermutungen" vorzubeugen und damit Beanstandungen im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen entgegenzuwirken.

Es handelt sich dabei um ein fakultatives Nachweisinstrument. Den Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen, im Hinblick auf die Richtlinienkompatibilität der jeweiligen Restaurantscheckpraxis entsprechende Nachweise in anderer Form zu erbringen. Insoweit stellt die Nichtvorlage einer "Empfangsbestätigung" für sich genommen auch keinen Umstand dar, aus dem steuerliche Nachteile hergeleitet werden können.

Dennoch kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Prüfer bei Vorlage einer "Empfangsbestätigung" keine weiteren Prüfungshandlungen in Bezug auf die konkret zu beurteilende Schecknutzungspraxis vornehmen wird, sofern keine entgegenstehenden Erkenntnisse vorliegen.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Restaurantschecks / Sodexo Restaurant Pass

Mir ist bekannt, dass die Gewährung der Restaurantschecks unter Inanspruchnahme steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vergünstigungen erfolgt (siehe R. 8.1 (7) Lohnsteuerrichtlinien).

Über die Voraussetzungen und die Bedeutung einer hierfür erforderlichen regelkonformen Verwendung der Restaurantschecks bin ich belehrt worden.

Die Verwendung der Restaurantschecks hat insbesondere unter Beachtung folgender Vorgaben zu erfolgen:

- Nur zum Erwerb von Mahlzeiten
- Nicht für den Erwerb von Alkohol, Tabakwaren oder sonstigen Non-Food Artikeln
- Verwendung nur eines Schecks pro Arbeitstag
- Keine Bargeldrückgabe bei Scheckeinlösungen
- Keine Scheckübertragungen an Dritte

Ich bin darüber hinaus informiert worden, dass eine nicht regelkonforme Nutzung der Restaurantschecks zusätzliche Abgabenlasten auslösen kann und sich das Unternehmen in solchen Fällen vorbehält, zusätzlich entstehende Kosten verursachungsgemäß weiter zu belasten bzw. zukünftige Scheckbezüge auszuschließen.

Ort, Datum _____

Unterschrift